

Bundesamt für Umwelt BAFU

vnl-klima@bafu.admin.ch

Zürich, 20. Februar 2026

Bundesgesetz über den CO₂-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO₂-GAZG)

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident Paganini
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Schaffung des Bundesgesetzes über den CO₂-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO₂-GAZG) Stellung zu nehmen. Als branchenübergreifender Wirtschaftsverband mit rund 700 Mitgliedern setzt sich swisscleantech für eine klimataugliche Wirtschaft ein.

Im Sinne der weltweiten Klimaziele spielt die Bauwirtschaft mit rund 38 Prozent der globalen Emissionen eine entscheidende Rolle. Innerhalb der Bauwirtschaft ist die Herstellung von Zement für 8 Prozent der weltweiten Emissionen verantwortlich – dabei ist die Dekarbonisierung der Branche auch in der Schweiz unabdingbar.

Zement ist als Bindemittel im Beton insbesondere im Tiefbau unersetzlich. Man kann die Rezepturen anpassen und so den Treibhausgasausstoss reduzieren – Restemissionen sind allerdings unvermeidbar und müssen laut KIG entweder entsorgt oder ausgeglichen werden. Dies liegt an der Verwendung von aus Kalkstein (CaCO₃) hergestelltem Branntkalk: In diesem Prozess – der Kalzinierung – entsteht CaO unter Freisetzung von geogenem CO₂.

CO₂-freier Zement kann daher nur hergestellt werden, wenn das CO₂ aus dem Abgasstrom entfernt und dauerhaft in geologischen Schichten gelagert wird und die verbleibenden Emissionen durch CO₂-Entnahme ausgeglichen werden. Dies würde die Kosten des Zements nahezu verdoppeln. In der Gesamtbetrachtung würden die Kosten eines Bauwerks dadurch jedoch nur um rund ein Prozent steigen.

Volkswirtschaftlich ist die Dekarbonisierung des Zements also möglich und bezahlbar. Dass die Dekarbonisierung stockt, liegt am Marktversagen der fehlenden Internalisierung der CO₂-Schadenskosten. Deshalb ist es sinnvoll, dieses Marktversagen durch ein EHS zu korrigieren. In der Schweiz und der EU ist dieser Prozess in der Umsetzung und wird den Preis des Zements in den nächsten 10 Jahren schrittweise erhöhen.

Da es keinen internationalen CO₂-Preis gibt, wäre ein Schweizer Zementwerk mit einem lokalen CO₂-Preis gegenüber importiertem Zement – beispielsweise aus der Türkei oder Algerien – nicht konkurrenzfähig. Deshalb ist ein Grenzausgleichsmechanismus (CBAM) notwendig. Importe in die Schweiz aus Ländern ohne CO₂-Preis könnten so fair verteuert werden.

Aus der Perspektive von swisscleantech ist es sinnvoll...

1. Zement als natürlicher Rohstoff weiterhin in der Schweiz herzustellen.
2. mittelfristig sicherzustellen, dass Zement auf CO₂-neutrale Art und Weise bereitgestellt werden kann.
3. die Preise für Zement mit Hinblick auf das Netto-Null-Ziel schrittweise zu erhöhen, weil dadurch Rezepturanpassungen angestossen werden, der haushälterische Umgang mit Zement incentiviert wird sowie der Weg zur Prozessdekarbonisierung eingeleitet werden kann.

Der Verlust der inländischen Zementindustrie würde weder dem ersten noch dem zweiten Ziel dienen. Auch das dritte Ziel wäre nicht erreichbar, weil das derzeitige Marktversagen auch in Zukunft durch die Umgehungsmöglichkeiten bestehen würde.

Ein CBAM für Zement ist deshalb ein wichtiger Schritt auf dem Weg zur Dekarbonisierung der Bauindustrie.

Der hier vorliegende Gesetzesentwurf ist ein guter Vorschlag für die Umsetzung eines CBAM. Die Vorgaben erlauben es, die Einführung ohne grossen administrativen Aufwand durchzusetzen. Mit unserem Anpassungsvorschlag, den wir untenstehend aufführen, sind wir deshalb mit der Einführung einverstanden.

Mit Fokus auf die Bauindustrie geben wir zu bedenken, dass es weitere wichtige Emittenten gibt, welche mit ähnlichen Herausforderungen konfrontiert sind. Beispielsweise leidet auch der Baustahl darunter, dass importierter Baustahl bei gleichzeitig schlechterer Umweltleistung deutlich günstiger sein kann. Ein CBAM für Baustahl würde infolgedessen das CBAM für Zement gut ergänzen. Wir schlagen deshalb vor, diese Frage ebenfalls zu diskutieren.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Christian Zeyer
Co-Geschäftsführer



Darius Graf
Projektleiter

Anhang

Änderungsvorschläge im Detail

<u>Vorschlag Bundesrat</u>	<u>Empfehlung swisscleantech</u>
<p><u>Art. 6 Meldepflicht</u></p> <p>2 Die Angaben müssen auf den tatsächlichen Daten basieren. Sind solche nicht verfügbar, so sind Angaben einzureichen, die gestützt auf vom Bundesrat festgelegten Standardwerten berechnet wurden.</p> <p>[...]</p> <p>5 Das BAFU kann verlangen, dass die eingereichten Angaben von einer geeigneten Stelle verifiziert werden. Die Kosten für die Verifizierung gehen zulasten der ausgleichspflichtigen Person. Das BAFU bezeichnet die geeigneten Stellen.</p>	<p><u>Art. 6 Meldepflicht</u></p> <p>2 Die Angaben stützen sich vorrangig auf vom Bundesrat festgelegte Standardwerte. Nur wenn eine ausreichende Datenqualität durch die Verifizierungsstelle erwiesen werden kann, können Angaben auf Basis tatsächlicher Daten gemacht werden.</p> <p>[...]</p> <p>5 Die eingereichten Angaben müssen von einer geeigneten Stelle verifiziert werden. Bis zur Verifizierung gelten die Standardwerte. Die Kosten für die Verifizierung gehen zulasten der ausgleichspflichtigen Personen. Das BAFU bezeichnet die geeigneten Stellen.</p>

Begründung: Die Meldepflicht ist das Kernstück des Vollzugs und sollte nach Möglichkeit die Effizienz und Effektivität des Gesetzes maximieren.

Die Umkehr der Meldepflicht steigert die Effizienz des Vollzugs und setzt klare Massstäbe. Dazu braucht es verlässliche Bemessung und allgemein anerkannten Standards. Es ist davon auszugehen, dass diese Standards bei kleinen Mengen von spezialisierten Produkten zur Anwendung kommen werden. Dies ermöglicht einen unbürokratischen Vollzug. Wird eine ausreichende Datenqualität durch die Verifizierungsstelle bescheinigt, steht es dem Importeur jedoch jederzeit frei, die Deklarationsangaben auf Basis der effektiven Emissionen durchzuführen. Dies incentiviert die Marktteilnehmer dazu, schrittweise die Datenqualität zu erhöhen.

Werden die Kosten der Verifizierung durch die Importeure getragen, reduziert sich so auch der Verwaltungsaufwand.